

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

in obiger Angelegenheit ist der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz nochmaliger Aufforderung nicht nachgekommen. Eine weitere Durchsetzung der Ihnen zustehenden Zahlungsansprüche ist daher nur noch durch Einleitung der Vollstreckung Erfolg versprechend.

Bitte teilen Sie uns nachfolgend mit, ob die Zwangsvollstreckung veranlasst werden soll und senden Sie uns dieses Schreiben ausgefüllt zurück. Klicken Sie hierzu nach dem Ausfüllen einfach auf den "Zurücksenden"-Button um das Dokument per E-Mail zurückzusenden, oder drucken Sie es aus und faxen es an eine unserer Fax-Nummern: 0521/557519-16 o. -11.

Wir wünschen die Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Wir wünschen keine weitere Verfolgung der Angelegenheit und bitten um Abschluss der Angelegenheit.

Letzte bekannte Kontoverbindung des Mitglieds:

Entspricht der im Vertrag mitgeteilten Kontoverbindung

Lautet:

Name der Bank/Sparkasse:

BLZ:

Konto-Nr.:

**Informationen zum Ablauf:**

Sollte eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner erforderlich werden, würde von uns zunächst das Konto des Schuldners gepfändet werden, sofern uns die Kontodaten bekannt sind. Um sicherzustellen, dass die aktuelle Kontoverbindung gepfändet wird, möchten wir Sie bitten, uns diese mitzuteilen. Die Dauer des Verfahrens bis zur Mitteilung der Bank, ob pfändbares Guthaben besteht, beträgt ca. 4 bis 6 Wochen.

Scheitert die Kontopfändung, weil entweder ein pfändbares Guthaben nicht besteht oder die Kontoverbindung erloschen ist, werden wir die Vollstreckung über den Gerichtsvollzieher veranlassen. Sollte der Gerichtsvollzieher dann ebenfalls die Zahlungsansprüche nicht realisieren können, muss der Schuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der sogenannten Eidesstattlichen Versicherung seine gesamten Vermögensverhältnisse offenbaren. Das vom Gerichtsvollzieher dann aufgenommene Vermögensverzeichnis wird von uns dann auf weitere Vollstreckungsmöglichkeiten überprüft. Sollten sich danach noch weitere Erfolg versprechende Vollstreckungsmöglichkeiten ergeben, würden wir diese dann in Absprache mit Ihnen veranlassen. Die Dauer des Verfahrens lässt sich schwer allgemein einschätzen, sollte aber 3 bis 4 Monate im Regelfall nicht übersteigen.

Nicht selten bittet der Schuldner – gerade auch im Rahmen der laufenden Vollstreckung – um Ratenzahlung. Grundsätzlich raten wir dazu, Ratenzahlungen zu akzeptieren, sofern die Bedingungen und die Ratenhöhe akzeptabel sind. Auch der Gerichtsvollzieher vereinbart ggf. Ratenzahlungen mit den Schuldnern. Im Regelfall werden von uns nur Raten akzeptiert, die monatlich 5% der Gesamtforderung bzw. mindestens 50,00 € ausmachen. Nur wenn der Schuldner durch geeignete Belege nachweist, dass er zur Zahlung einer Rate in dieser Höhe nicht in der Lage ist (z.B. aktueller Hartz IV-Bezug) werden auch Raten darunter akzeptiert, zumal dann eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Vollstreckung ergebnislos verlaufen würde. Die Ratenkontrolle erfolgt durch uns. Bei Nichtbeachtung der Ratenzahlung durch den Schuldner, wird die Vollstreckung eingeleitet oder eine begonnene Vollstreckung fortgesetzt. Über den Inhalt einer getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung werden Sie gesondert informiert. Die Auszahlung der vereinnahmten Raten erfolgt dann im Regelfall, wenn (ggf. nach Abzug der Kosten und Gebühren) ein Betrag von mindestens 200,00 € erreicht ist. Auch hierüber erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.